Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
Zur Verwendung im Geschäftsverkehr
gegenüber Unternehmern (Stand 15.08.2023)

HSM Stahl- u. Metallhandel GmbH

HSM Hochleistungswerkstoffe Stahl & Metall

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und HSM gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn HSM sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen von HSM noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in einem seiner Schreiben auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und HSM auf ein solches Schreiben, das auf dessen AGB verweist, Bezug nimmt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn HSM ausdrücklich Abweichungen von nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Lieferanten schriftlich genehmigt. Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant im Übrigen diese AEB ausdrücklich an. Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AEB gelten auch für künftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart worden sind. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AEB, die unter http://www.hsm-stahl.de/agb abrufbar ist.

(3) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss; Umfang der Leistungspflicht

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) HSM fühlt sich an seine Bestellung eine Woche ab Absendung an den Lieferanten gebunden, soweit sie nicht vorher in gegenseitigem Einvernehmen storniert wird. Nach Ablauf der Frist behält HSM sich vor, die Bestellung zu widerrufen.

(3) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Gegebenheiten sowie der Verwendungszweck seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. HSM verpflichtet sich, soweit diese Daten, Umstände, Gegebenheiten, sowie der Verwendungszweck nur HSM bekannt sind, diese Informationen auf Nachfrage des Lieferanten diesem unverzüglich weiterzugeben. Dies gilt auch für die vorgenannten Informationen, die HSM von deren Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Gleiches gilt für die Tatsache der wirtschaftlichen Verwendung. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie Werksnormen, Zeichnungen und sonstig überlassene Spezifikationen einhalten. Der Lieferant hat HSM über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten, insbesondere für die Einfuhr der bestellten Ware, zu informieren.

(4) HSM kann im Rahmen der Zumutbarkeit und in Abstimmung mit dem Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine werden wir angemessene Regelungen treffen. Eine solche Regelung soll in Textform bestätigt werden.

§ 3 Preise; Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich jeweils einschließlich aller Gebühren und Preiskomponenten (Nebenleistungen und Nebenkosten) wie z.B. Versand, Verpackung Konservierung und Zwischenlagerung bis zum Versand, Transport- und Haftpflichtversicherung, Montage, Einbau.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie unter Berücksichtigung banküblicher Überweisungszeiten beim Lieferanten eingegangen ist. Die Frist beginnt, wenn HSM die Leistung und eine den Anforderungen dieser Bedingungen entsprechende Rechnung sowie das angeforderte Werkszeugnis erhalten haben. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

(3) Kommt HSM in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, jährliche Verzugszinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

(4) Zahlungen erfolgen stets vorbehaltlich einer Prüfung der Rechnung. Zahlungen bewirkt HSM unbar per Überweisung. Bei mangelhafter Lieferung ist HSM berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Rechnungen sind mit der Bestell-, Artikel-, Lieferschein- und Lieferantennummer zu versehen und uns gemeinsam mit dem Werkzeugnis in Schriftform zu übermitteln.

(5) Der Lieferant ist vorherige schriftliche Zustimmung von HSM nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen HSM zustehen und die nicht auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Eigentumsübergang

Mit Eingang der Ware bei HSM bzw. beim von HSM benannten Empfänger geht das Eigentum an der Ware auf HSM über. Der Erklärung eines Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, widerspricht HSM ausdrücklich. Das Eigentum kann – wenn überhaupt – nur für die jeweils gelieferte Ware im Rahmen des einfachen Eigentumsvorbehalts vorbehalten werden.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Für alle Lieferklauseln gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms (zurzeit: Incoterms 2020).

(2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und als Fixtermine bzw. fixe Fristen zwingend einzuhalten. Soweit ein Lieferdatum kalendermäßig bestimmbar ist, gilt dieses als Fixtermin mit den daraus resultierenden Rechten für HSM. Wird als Liefertermin eine Kalenderwoche genannt, so ist die Lieferung rechtzeitig, wenn sie bis zum letzten Werktag dieser Woche erfolgt ist. Insbesondere bedarf es in diesem Fall keiner weiteren Inverzugsetzung.

(3) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HSM oder bei dem von HSM bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat HSM eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform anzuzeigen. Auch auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

(4) Bei Verzug ist HSM berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % vom Gesamtaufwand pro angefangene Woche, maximal 5 % des Gesamtaufwands zu fordern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die HSM zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwaig gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur vollständigen Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.

(5) Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und HSM für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Betroffene in Verzug befindet. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen.

§ 6 Geheimhaltung; Unterlagen

(1) Der Lieferant wird die ihm von HSM überlassenen oder ihm in sonstiger Weise bekannt werdenden Informationen, wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträge usw., geheim halten, Dritten (auch Subunternehmern und Unterlieferanten) nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HSM zugänglich machen und nicht für andere als die von HSM bestimmten Zwecke verwenden, und zwar auch nicht nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden und/ oder dem Stand der Technik entsprechen oder für die HSM die ausdrückliche Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt hat. Der Lieferant darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HSM nicht mit der Geschäftsbeziehung zu HSM werben.

(2) Wenn wir dem Lieferanten Unterlagen und Fertigungsmittel, wie z. B. Werkzeuge oder Messmittel, zur Verfügung stellen, wird dadurch das Eigentum nicht auf den Lieferanten übertragen. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HSM angefertigt werden. Sämtliche Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von HSM über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und HSM als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für HSM verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Vervielfältigung gestellten Unterlagen und Fertigungsmittel sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und gegen die üblichen Gefahren (z.B. Diebstahl, Untergang, Wasser, Feuer) zu versichern und auf Verlangen von HSM hin jederzeit herauszugeben. Ein Zurückhaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Zur Verfügung gestellte Unterlagen und Fertigungsmittel sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und für andere als die vertraglichen vereinbarten Zwecke, insbesondere die Erfüllung der Bestellung nicht verwendet werden. Soweit sie zur Ausführung von Leistungen Unterlieferanten zugänglich gemacht werden müssen, sind diese schriftlich entsprechend zu verpflichten. Die von HSM gefertigten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum von HSM und dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklich schriftlich erklärter Genehmigung durch HSM und nur aus fertigungstechnischen Gründen weitergegeben werden.

(3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus § 6 (1) und (2) wird für den Lieferanten sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 fällig. Es bleibt dem Lieferanten unbenommen, die Angemessenheit der Vertragsstrafe gerichtlich klären zu lassen. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 7 Umfang der Gewährleistung; Ausübung der Mängelrechte

(1) Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AEB nichts anderes ergibt.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf HSM die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen (einschließlich chemische und mechanische Werte sowie Spezifikationen aus Werkszeugnissen und Prüfbescheinigungen), die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden oder vom Verkäufer vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von HSM, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte (z.B. Patent, Geschmacks- bzw. Gebrauchsmuster oder Urheberrechte) in der Bundesrepublik Deutschland und in von HSM genannten Ländern, in die HSM die Ware weiter liefert, verletzen. Der Lieferant haftet für Schäden, die HSM und deren Abnehmern wegen der Verletzung solcher Rechte entstehen. Er hat HSM und deren Abnehmer auf erste Anforderung hin von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verletzung derartiger Schutzrechte sowie aller anfallenden Aufwendungen, z.B. Rechtsverfolgungskosten, im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme freizustellen.

(4) Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach DIN ISO 9000 bis 9004 aufbauen und unterhalten. Der Lieferant gewährt HSM jederzeitigen Zutritt zur Überprüfung der Einhaltung des Qualitätssicherungssystems.

(5) Das Wahlrecht der Art der Nacherfüllung, also Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ware, steht in jedem Fall HSM zu. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden kann HSM nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen, wenn der Lieferant der Aufforderung zur Nachbesserung durch HSM nicht innerhalb einer kurzen Frist nachkommt. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Nachbesserung und Nachlieferung erfolgen jeweils frei Verwendungsstelle. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung und der Nachlieferung entstehenden Kosten. Wird aufgrund schuldhaft fehlerhafter Lieferung eine stückweise oder 100 % ige Überprüfung der Lieferungen erforderlich, trägt der Lieferant die dabei entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um die Kosten der Überprüfung i.S.d. § 377 HGB handelt. Im Übrigen haftet der Lieferant für sämtliche HSM aufgrund fehlerhafter Lieferungen mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden, auch für Mangelfolgeschäden. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

(6) Soweit HSM seinem Kunden eine nach gutem kaufmännischen Brauch übliche Vertragsstrafe versprochen hat und dieser die Vertragsstrafe bei HSM berechtigt geltend macht, wird der Lieferant die Vertragsstrafe im Rahmen des Schadensersatzes übernehmen bzw. HSM insoweit freistellen, soweit die Vertragsstrafe durch Handlungen des Lieferanten ausgelöst worden ist.

(7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von HSM gegen den Lieferanten richtet sich alleine nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und der Neubeginn von Fristen bleiben unberührt. Bei erfolgter Nachbesserung oder Nachlieferung beginnen die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen mit erfolgreichem Abschluss der Nachbesserung bzw. Nachlieferung erneut.

(8) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von HSM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von HSM unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von HSM im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Soweit Produkte geliefert werden, die weiterer Arbeiten oder Montagen bedürfen, beginnt die Mängel- bzw. Qualitätskontrollfrist erst mit Abschluss der Zuarbeiten bzw. Abschluss der Montagearbeiten zu laufen. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Im berechtigten Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Wird ein Mangel erst später, auch bei Einbau oder Anbringen durch einen späteren Käufer, offenkundig, so genügt zur Unverzüglichkeit

der Mangelanzeige seitens HSM gegenüber dem Lieferanten die Anzeige innerhalb von 5 Werktagen, nachdem HSM über den Mangel in Kenntnis gesetzt wurden.

(9) Der Lieferant haftet für jede Form der Fahrlässigkeit, auch soweit ihm das Handeln eines Dritten (z.B. Erfüllungsgehilfe oder organschaftliche Vertretung) zuzurechnen ist.

§ 8 Rechtswahl; Gerichtsstand

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Sitz ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. HSM ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

§ 9 Sonstiges

(1) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Alle Erklärungen und Anzeigen, die zur Änderung dieses Vertrages oder aufgrund dieses Vertrages abgegeben werden, bedürfen, sofern diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, der Textform.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) HSM weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

(5) Soweit anwendbar hat der Lieferant die Anforderungen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) einzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant HSM darüber zu informieren, ob und wenn ja, in welcher Menge Stoffe der Kandidatenliste (auf der Internetseite der European Chemicals Agency (ECHA) veröffentlicht) in der für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung in Frage kommenden Stoffe in den zu liefernden Produkten enthalten sind. Bei Produkten, für die ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, ist durch den Lieferanten eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes auf Basis der REACH-Verordnung bzw. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit anwendbar, in deutscher Sprache zu jeder Lieferung an HSM zu senden.

(6) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in den an HSM gelieferten Produkten keine sogenannten Konfliktmineralien enthalten sind. Der Lieferant hat ebenfalls die Bestimmungen der Verordnung der Europäischen Union zu den Konfliktmineralien (Verordnung (EU) 2017/821) einzuhalten. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Lieferung oder dem Verdacht einer Lieferung von Produkten mit Konfliktmineralien kommen, so ist HSM unverzüglich über diesen Fakt und das Ausmaß (Lieferungen, Mengen, etc.) zu informieren.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, sich an die in Kraft getretenen Sanktionen (bspw. von der EU) zu halten. Dazu zählen insbesondere die Sanktionspakte der EU über Stahlimporte aus Russland, bspw. das 11. Sanktionspaket der EU:
Verbot von den im Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 unmittelbar oder mittelbar einzuführen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden; für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90.
Als Nachweis ist bei der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorzulegen.